



Satzung

Niedersächsischer Fachverband für Motorsport e.V. (NFM)

Änderungsstand: 20. März 2015

Alle in der folgenden Satzung beschriebenen Ämter und Positionen beziehen sich ausnahmslos auf weibliche und männliche Personen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine Differenzierung im Satzungstext verzichtet.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 27. Januar 1991 gegründete Verein führt den Namen "Niedersächsischer Fachverband für Motorsport e.V.", im Folgenden NFM genannt. Er ist ein Zusammenschluss von Vereinen und Vereinsabteilungen in Niedersachsen, die den Motorsport pflegen und fördern.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR 7892 eingetragen und hat seinen Sitz in Laatzen.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des NFM ist die Förderung des Motorsports in allen Disziplinen, die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:
 - a. Förderung und Entwicklung des Motorsports für alle Interessenten.
 - b. Förderung der Gründung neuer, Erweiterung bestehender und das Zusammenführen Motorsport treibender Vereine.
 - c. Vertretung des Motorsports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen.
 - d. Vertretung der Mitgliederbelange durch Mitarbeit in nationalen Organisationen.
 - e. Betreuung von Wettbewerben, insbesondere Jugendwettbewerben.
 - f. Förderung von Landesmeisterschaften.
 - g. Ausbildung und Betreuung von Sportwarten, Übungsleitern / Trainern im Motorsport durch Lehrgänge und praktische Ausbildung.
 - h. Förderung der Planung und Betreuung von Sportstätten für die Ausübung des Motorsports.
 - i. Förderung der Planung und Betreuung von Anlagen zur Verkehrssicherheit.
 - j. Förderung der Jugendarbeit.
3. Der NFM ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der NFM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der NFM ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ausscheidende Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen.

3. Mittel des NFM dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NFM.
5. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich; nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

§ 4 Mitgliedschaften und Kooperationen

1. Der NFM ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSBN) und im Deutschen Motor Sport Bund e.V. (DMSB). Er erkennt deren Satzungen, Bestimmungen und Ordnungen als verbindlich an und regelt im Einklang mit diesen seine Angelegenheiten selbstständig.
2. Weitere Mitgliedschaften bzw. Kooperationen kann der NFM eingehen, wenn dadurch seine Ziele unterstützt werden und die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

§ 5 Mitgliedschaft

A) Ordentliche Mitgliedschaft:

1. Ordentliches Mitglied kann jeder Verein bzw. jede Vereinsabteilung werden, der/die Motorsport betreibt und der/die Mitglied im LSBN sind bzw. die Aufnahme beantragt haben. Weitere Voraussetzung ist die Anerkennung des DMSB als einzigen nationalen Spitzenverband des Motorsports und die Verbindlichkeit dessen Satzung, Bestimmungen und Ordnungen.
2. Über die Aufnahme von Vereinen bzw. Vereinsabteilungen, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand gemäß der Aufnahmeordnung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Bei Ablehnung der Aufnahme kann ein Einspruch an die nächstfolgende Mitgliederversammlung gerichtet werden, die dann endgültig entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft im NFM endet:

- a) durch Kündigung spätestens bis zum 30. September eines Jahres per Einschreiben jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres.
- b) durch Ausschluss, wenn der Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt wurde bzw. bei sonstigen erheblichen Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- c) durch Auflösung.

B) Fördermitgliedschaft:

Förderndes Mitglied kann jede Person, Verein bzw. Vereinsabteilung werden, die dem NFM angehören will, ohne die Bedingungen einer ordentlichen Mitgliedschaft zu erfüllen.

C) Ehrenmitgliedschaft:

Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann Personen, die sich um den niedersächsischen Motorsport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft im NFM verliehen werden.

D) Beiträge:

Der NFM erhebt Beiträge, deren Höhe jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

E) Rechte der Mitglieder:

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung, Ordnungen und Bestimmungen an den Veranstaltungen und Versammlungen des NFM teilzunehmen sowie eine Beratung und Betreuung zu erhalten.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind darüber hinaus berechtigt, Förderungen nach den hierfür bestehenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

F) Pflichten der Mitglieder:

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, Ordnungen und Bestimmungen zu verhalten und nicht gegen die Interessen des NFM zu handeln.
2. Jedes Mitglied erklärt sich bis auf Widerruf damit einverstanden, dass auf satzungsgemäßen NFM-Veranstaltungen erstelltes Film-, Bild- und personenbezogenes Datenmaterial kostenfrei für die Homepage und weiteren NFM-Vorführungen sowie zur Weitergabe an weitere Medien genutzt werden kann.

§ 6 Organe und Rechtsgrundlagen

1. Die Organe des NFM sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung, den Ordnungen sowie weiteren Bestimmungen des NFM, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind. Die Veröffentlichung erfolgt ausschließlich auf der Homepage des NFM.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand, spätestens sechs Wochen vor dem angesetzten Termin, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Feststellung der Stimmliste
 - b. Bericht des Vorstandes einschließlich Jahresrechnung
 - c. Bericht der Rechnungsprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen
 - f. Anträge
2. Soweit ein Mitglied seine E-Mail-Adresse dem NFM mitgeteilt hat, kann eine wirksame Einladung zur Mitgliederversammlung auch per E-Mail erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des NFM. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsprüfer. Sie genehmigt die Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen, legt die Mitgliedsbeiträge fest und stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab.
4. Die Mitgliederversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. den stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder mit folgendem Schlüssel:

• bis zu 30 Mitgliedern	1 Stimme
• bis zu 60 Mitgliedern	2 Stimmen
• bis zu 120 Mitgliedern	3 Stimmen
• bis zu 250 Mitgliedern	4 Stimmen
• bis zu 500 Mitgliedern	5 Stimmen
• über 500 Mitglieder	1 Stimme zusätzlich
 - b. den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes, dem Delegierten der Jugend und den Ehrenmitgliedern je 1 Stimme
 - c. Fördermitglieder sowie Gäste ohne Stimmrecht.
 - d. Stimmenübertragung ist unzulässig.
5. Anträge der stimmberechtigten Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind an den Vorstand bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres schriftlich einzu-

- reichen. Dringlichkeitsanträge können bei 2/3 Mehrheit am Tag der Mitgliederversammlung kurzfristig auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die eingereichten Anträge werden mit der Tagesordnung an die Mitgliedsvereine gesandt.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen offen gefasst. Stimmenthaltungen sowie abgegebene ungültige werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Beantragte Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern sowie Auflösung des NFM bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - Wahlen leitet der Vorstand, seine Wahl ein Vorsitzender. Auf Antrag können Wahlen in geheimer Form mittels Stimmzettel durchgeführt werden. Darüber entscheiden die Stimmberechtigten durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt durch einen Wahlausschuss.
 - Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn es der Vorstand im Interesse des NFM für notwendig hält, oder dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Genehmigung erfolgt letztlich durch die darauf folgende Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- Dem Vorstand obliegt die Leitung des NFM. Er erfüllt die ihm übertragenden satzungsgemäßen Aufgaben, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; in den ungeraden Jahren die Positionen 1, 3, 5 und in den geraden Jahren die Positionen 2, 4.
Der Vorstand besteht aus dem:
 - Vorstandsvorsitzenden (1)
 - Vorsitzenden für Verwaltung (2)
 - Vorsitzenden für Finanzen (3)
 - Referenten für Automobilsport (4)
 - Referenten für Motorrad sport (5)
- Den Vorstand nach §26 BGB bilden die Personen der Positionen 1 bis 3. Der Vorstandsvorsitzende (1) vertritt den NFM allein, bei seiner Verhinderung die beiden Vorsitzenden (2 und 3) gemeinsam.
- Der Vorstand kann für jede Motorsport-Disziplin Referenten bestellen, die zusammen mit dem Vorstand den Meisterschaftsausschuss bildet.

5. Der Vorstand kann für die Bearbeitung spezieller Themen Fachbeauftragte bestellen.
6. Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss in der folgenden Vorstandssitzung genehmigt werden. Darüber hinaus gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
8. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise bilden.

§ 9 Rechnungsprüfung

Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer (A) und (B), die der Mitgliederversammlung zu berichten haben; in den ungeraden Jahren die Position A und in den geraden Jahren die Position B.

§ 10 Geschäftsführung und Verwaltung

1. Der Vorstand führt die NFM-Geschäfte nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit; Näheres regelt die Finanzordnung.
2. Er kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsstellenleiter bestellen. Dieser erfüllt seine Aufgaben in Abstimmung und Weisung des Vorstandes.

§ 11 Gerichtsbarkeit

Der NFM verpflichtet sich, seine Mitglieder und deren Beauftragte, die Sportgesetze der internationalen Motorsportverbände und des DOSB zu befolgen und sich der Schiedsgerichtsbarkeit von DMSB und LSBN zu unterwerfen.

§ 12 Motorsportjugend

1. Kinder und Jugendliche bilden die niedersächsische Motorsportjugend (nmsj), die im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung ihre Arbeit eigenständig gestaltet.
2. Die nmsj wird geleitet durch einen Jugendausschuss, dessen Vorsitzender die Interessen mit Stimmrecht im Vorstand des NFM vertritt.
3. Die nmsj entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Verantwortung, wobei aus Gründen der einfacheren Abwicklung die Kassenführung beim NFM liegt.

§ 13 Auflösung und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des NFM kann nur auf einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des NFM oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an den LSBN, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Motorsportjugend zu verwenden hat.

Laatzen, den 20. März 2015



(Bernd Lange)
Vorstandsvorsitzender



(Richard Lehr)
Vorsitzender für Verwaltung